

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

B. — Besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen.

1. — Massnahmen gegen fremde Scheidemünzen.

Der grosse Zufluss fremder Scheidemünzen und namentlich Vorderösterreichischer 6 Kreuzerstücke veranlasste den Kleinen Rat des Kantons *St. Gallen* am 12. Januar 1815 seine Warnung vor der Annahme dieser Stücke zu erneuern, nachdem festgestellt worden, dass die Warnung vom 7. Juli 1803 (siehe Bd. XXI, S. 116) nicht genügend beachtet worden war. Da einzelne Kantone diese Münzen gänzlich ausser Kurs gesetzt hatten, wurde bestimmt, dass kein Kantonseinwohner gehalten sein solle, sie von Bewohnern solcher Kantone anzunehmen, in denen sie gänzlich verrufen worden seien. Von Bewohnern von Kantonen oder Staaten, in denen die 6 Kreuzerstücke im Wert herabgesetzt worden seien, müssten sie nur zu dem dort geltenden Wert angenommen werden.

Da die Kantone *Zürich*, *Aargau* und *Graubünden* durch Münzverordnungen die Scheidemünzen der östlichen Kantone und besonders diejenigen des Kantons

St. Gallen, entweder gänzlich ausser Kurs gesetzt und verboten oder in ihrem Nennwert herabgewürdigt hatten, erlies der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 10. Mai 1816¹ die Weisung, dass Niemand gehalten sei, Scheidemünzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens mit dem Gepräge derjenigen Stände anzunehmen, in denen den *St. Gallischen* Münzen nicht ein unbehinderter Umlauf gestattet sei.

2. — Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse.

Die oben erwähnten Klagen über die *St. Gallischen* Kantonalenmünzen (s. Bd. XXI, S. 140 und XXII, S. 116) veranlasste die Regierung von *St. Gallen* zu einer genauen Untersuchung der dortigen Münzverhältnisse. Es ergab sich dabei unter anderm, dass das gerügte unrichtige Gewicht der *St. Gallermünzen* von der Verwendung der alten, in der Münzstätte vorhandenen Gewichte, die schon für die Ausmünzungen der alten Stadt *St. Gallen* und der ehemaligen Fürstabtei gedient hatten, herrührte. Es waren dies Kölnische Markgewichte, deren sich der Münzmeister Kunkler zur Ausführung der nach französischem Markgewicht angegebenen Münzgewichte bediente. Dies hatte zur Folge, dass die Münzen im Schrot um zirka $4\frac{1}{2}$ bis 5% zu leicht waren. Diese Entdeckung, sowie andere Vorkommnisse, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, führten zur Entlassung des Münzmeisters Kunkler.

Die Münzstätte blieb dann vom April 1817 bis zum 16. Juli 1818 geschlossen. Die weiteren Ausmünzungen bis 1822, in welchem Jahre die Münzstätte endgültig und für immer geschlossen und die Einrichtungen liquidirt wurden, erfolgten unter der Leitung des Münzwardeins Zollikofer. Die von ihm geprägten Münzen tragen aber

¹ *St. Gallisches Kantonsblatt* 17, 1816, Seite 145.

im allgemeinen nicht das Datum des Prägungsjahres, indem keine Münzen des Kantons St. Gallen bekannt sind, die ein späteres Datum tragen als « 1817 ».

Dass der Besitz solcher St. Gallermünzen sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Solothurner Bürger am 25. September 1814 in Basel, beim Ausgeben von St. Gallischen 5 Batzenstücken als Falschmünzer verhaftet wurde. Die von der *Solothurner Regierung* durch ihren Münzmeister angeordnete Untersuchung dieser Stücke ergab dann, dass sie im Korn richtig, im Schrot aber zu leicht waren, indem 58 Stück auf eine Mark gingen statt der vorschriftsmässigen 54.

3. — Instruktion für den St. Gallischen Münzmeister.

In Folge dieser verschiedenen Vorkommnisse sah sich der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* dann veranlasst, eine strenge Kontrolle über die Tätigkeit der Münze einzurichten, an der es bisher offenbar gefehlt hatte. Am 14. Juni 1816 erlies er zu diesem Zwecke eine besondere Instruktion für den Münzmeister und das ihm vorgesetzte Finanzbureau mit folgendem Wortlaut :

1° « Der Münzmeister soll nicht befugt sein, nach seiner Willkür kleinere oder grössere Münzen zu schlagen, er hat die Aufträge der Regierung durch die Finanzkommission einzuholen.

2° « Der Münzmeister ist bei seinem Eide verpflichtet, die Legierungen nach dem neuen, in der Münzstatt zu Bern angenommenen Markgewicht sowohl als die Ausmünzung in der vorgeschriebenen Feine und im eidgenössischen Korn und Schrot vorzunehmen.

3° « Der Münzmeister hat von jedem Guss zur Feststellung des Kornes eine genaue Probe seiner Legierung nach dem obigen Gewicht vorzunehmen und zu veran-

lassen, dass eine gleiche auch vom beeidigten Wardein gemacht werde. Eine zweite Probe soll von ihm und vom Wardein bei Beginn und bei Beendigung der Ausschneidung der Plättchen gemacht werden. Der Finanzkommission ist das Zeugnis darüber zuzustellen.

4° « Das Finanzbureau wird die von der Münzstätte abgelieferten Münzen jeder Gattung nach dem neuen Markgewicht genau abwägen und prüfen, ob bei der Ausmünzung die vorgeschriebene Anzahl Stücke auf die Mark beobachtet werde (Schrot). Zeigt sich eine Abweichung, so darf die Emission nicht ausgegeben werden, sondern es muss der Finanzkommission Mitteilung gemacht werden.

5° « Der Münzmeister ist verantwortlich für die Richtigkeit der Legierung, für Korn und Schrot und hat den Schaden zu vergüten, der dem Staate durch die Nachlässigkeit, die Gleichgültigkeit und den Leichtsinns des Münzmeisters entstehen könnte.

6° « Das Finanzbureau kauft unter Genehmigung der Finanzkommission das Silber und das Kupfer an, und verwaltet diese Materialien.

7° « Bei Abschluss der Jahresrechnung soll sowohl das vorhandene Material als auch der Münzschatz festgestellt werden.

8° « Die Vollziehung und die weitere Instruktion über das Münzwesen wird der Finanzkommission übertragen. »

4. — Konferenz von Frauenfeld, vom 9. Oktober 1826.

Die Bestimmungen des Konkordates der *westlichen Kantone* (siehe Bd. XXII, S. 218) und die neuen Münzverordnungen von *Zürich*, *Luzern* (am 16. September 1826 ist

der Wert der ostschweizerischen [St. Gallischen, Thurgauischen, etc.] Scheidemünzen unter einem Franken von Luzern herabgesetzt worden, nämlich der der 5 und 4 Batzen um je 5 Rappen, der der Batzen, $\frac{1}{2}$ Batzen und Kreuzer je auf die Hälfte) und *Graubünden* erweckten bei den mit einander im Konkordat stehenden vier östlichen Kantonen (*Schaffhausen, Thurgau, Appenzell A. Rh.* und *St. Gallen*) die Befürchtung, die aus jenen Kantonen vertriebenen und dort ausser Kurs gesetzten schweizerischen und fremden Scheide- und Kupfermünzen möchten in ihre Kantone geworfen werden und diese überschwemmen.

Um über die hiedurch geschaffene Lage gemeinsam zu beraten, traten die Vertreter am 9. Oktober 1826 in Frauenfeld zusammen. Es wurde anerkannt, dass die Massnahme der westlichen Kantone betreffend den Ausschluss der Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände von der Zirkulation nicht unbillig und unberechtigt sei. Da bei Rückkehr der Münzen der östlichen Kantone, diese über genügend Scheidemünzen verfügen würden, so wurde kein Bedenken getragen, gegenrechtliche Massnahmen zu treffen und beschliessen :

« In den vier bei der diesmaligen Konferenz repräsentierten löblichen Ständen seie, nach dem Beispiel mehrerer Mitstände, nur den eigenen Scheidemünzen freier ungehinderter Umlauf zu gestatten und dagegen denjenigen aller andern Kantone, vom Franken abwärts, vom 1. November 1826 an, der gesetzliche Kurs entzogen, so dass von diesem Zeitpunkt hinweg Niemand gehalten sein solle, solche Münzen anzunehmen¹. »

Die genannten Stände verpflichteten sich im übrigen, keine eigenen Münzen zu irgend einer Zeit zu verrufen

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Kleinen und Grossen Räte des Kantons St. Gallen. III, 1821-1827, Seite 308.

oder sie herabzusetzen oder die Annahme derselben bei sich in einem gewissen Verhältnis oder nach Prozenten zu beschränken. Auch machten sie sich verbindlich, keine neuen Ausprägungen von Scheidemünzen vorzunehmen, ehe sie gemeinsame Rücksprache genommen und eine Vereinbarung über Gattung, Quantum, Schrot und Korn getroffen haben. Die Ratifikation wurde von allen vier Ständen rücksichtlich des Ausschlusses der Münzen anderer Kantone unbedingt, rücksichtlich der Kursfreiheit der Scheidemünzen der vier Kantone von *St. Gallen* und *Appenzell A. Rh.* mit dem Vorbehalt ausgesprochen, dass Niemand verpflichtet sein solle, für mehr als 5 % Scheidemünzen bei grösseren Zahlungen anzunehmen, eine Beschränkung, die im Kanton *St. Gallen* schon lange zu Recht bestand. Die übrigen Stände trafen dann ähnliche Massnahmen.

Weder das Verbot des Umlaufs der Scheidemünzen der andern Kantone in der Ostschweiz, noch dasjenige der ostschweizerischen Scheidemünzen in den übrigen Kantonen fand die gewünschte Beachtung. Dies hatte dann zur Folge, dass die Rückkehr der ostschweizerischen Scheidemünzen in die Heimatkantone nicht in dem erwarteten Umfang stattfand, so dass die getroffenen Massnahmen die gewollte Wirkung nicht hatten.

5. — Weitere Massnahmen betreffend die Scheidemünzen und die fremden Geldsorten.

Am 19. November 1817 beschloss der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen*, die alten 3 Kreuzer- oder Groschenstücke der Stadt *St. Gallen* auf 2 Kreuzer herabzusetzen¹.

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons *St. Gallen*. I. 1817-1818, Seite 97.

Um sich der grösstenteils abgeschliffenen und verblichenen alten 2, 3 und 4 Kreuzerstücke der Stadt St. Gallen zu entledigen, wurde am 17. September 1818 der Wert der 2 und 3 Kreuzerstücke auf 6 Pfennige und der 4 Kreuzerstücke auf 3 Kreuzer herabgesetzt, unter Ansetzung einer Auswechslungsfrist zu diesem Kurse bei den öffentlichen Kassen bis zum 31. Oktober 1818. Nach Ablauf dieses Termins wurden diese Münzen dann gänzlich ausser Kurs gesetzt¹.

Im Einverständnis mit den konkordierten Kantonen *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.* und *Thurgau* erlies der Kleine Rat des Kantons St. Gallen am 22. April 1830 folgende Verordnung über den Umlauf und Kurswert der französischen Gold- und Silbermünzen²:

Art. 1. — « Vom 15. des künftigen Monats Mai (1830) an gerechnet sind die französischen Sechslivrestaler (sogenannte Feder- oder Laubtaler), Dreilivrestaler und die alten Louis-blancs, sowohl die Ganzen- als Halben- und Viertels-Louis-blancs ausser gesetzlichen Kurs und als blosse Ware erklärt, und ist die Annahme aller vorstehenden französischen Silbersorten für die öffentlichen Kassen untersagt.

Art. 2. — « Die in der Verordnung vom 30. Dezember 1812 (siehe Bd. XXII, S. 109) zu 2 Fl. 19 Kr. gewerteten französischen Fünffrankenstücke sollen von nun an zum verbindlichen Kurse von 2 Fl. 20 Kr. angenommen werden.

Art. 3. — « Die französischen und italienischen Goldstücke von 20 Franken werden taxiert zu 9 Fl. 21 Kr.; die 40 Frankenstücke vom gleichen Gepräge zu 18 Fl. 42 Kr.; mit der dem Artikel 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1812 enthobenen und hiermit bestätigten Einschränkung, dass für jedes fehlende Gran 5 Kreuzer

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. I. 1817-1818, Seite 362.

² O. O. IV, 1828-1832, Seite 107.

abgezogen werden mögen, und dass Niemand gehalten sei, solche Stücke, die augenscheinlich abgerändert oder beschrotet sind, als kurrentes Geld an Zahlung anzunehmen. »

Die alten und neuen französischen einfachen und doppelten Louis-d'or wurden vom Kleinen Rat von St. Gallen mit Beschluss vom 14. Februar 1835, mit Gültigkeit vom 1. März 1835, ausser gesetzlichen Kurs erklärt¹.

Am 6. Juni 1837 genehmigte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Beschluss des Kleinen Rats vom 6. Mai 1837, womit der Kurswert der Viertels-Brabantertaler auf 39 Kreuzer und derjenige der Halb-Brabantertaler auf 1 Fl. 20 Kr. herabgesetzt worden war².

Die ausländischen Drei- und Sechskreuzerstücke, mit Ausnahme derjenigen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. wurden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 5. Februar 1838, unter Genehmigung der vorläufigen Schlussnahme des Kleinen Rates vom 11. Dezember 1837, endgültig ausser Kurs gesetzt³.

6. — Vorschriften der Kantonalverfassung vom 1. März 1831 über das Münzwesen.

Durch die Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. März 1831⁴ wurde der Münzfuss gesetzlich festgelegt. Hierfür wurde aber nicht der schweizerische Münzfuss gewählt, sondern getreu der Haltung, die der Kanton St. Gallen bisher in Münzfragen immer eingenommen hatte, die Reichswährung im 24 Guldenfuss bestimmt

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VI. 1835-1837, Seite 29.

² O. O. VI. 1835-1837, Seite 307.

³ O. O. VII. 1838-1839, Seite 15.

⁴ O. O. IV. 1828-1832, Seite 155.

(Artikel 25 der Verfassung). Damit wurde die Trennung des Kantons St. Gallen von der übrigen Schweiz in Münzsachen endgültig. Die Bestimmung des Gehaltes, des Gepräges und der Benennung der eigenen Münzen und die bleibenden Anordnungen über die Tarifierung fremder Münzen wurden vom Kleinen Rat auf den Grossen Rat übertragen (Art 57, lit. d). Dem Kleinen Rat stand in Zukunft nur zu, vorübergehende Verfügungen über die Tarifierung fremder Münzen zu treffen, auch hier war aber die Berichterstattung an den Grossen Rat vorbehalten (Art. 82).

7. — Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812.

Am 10. und 11. April 1840 versammelten sich die Abgeordneten der vier ostschweizerischen Konkordatskantone *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *Thurgau* und *St. Gallen* in Frauenfeld zu einer Revision der Vorschriften über das Münzwesen und der zugehörigen Tarife vom Jahre 1812. Es wurde ein Entwurf zu einer neuen Münzordnung aufgestellt, der am 21. Oktober 1840 die Ratifikation der drei erstgenannten Kantone und am 12. November 1840 diejenige des Grossen Rates des Kantons St. Gallen erhalten hatte. Das neue Konkordat hatte folgenden Wortlaut¹ erhalten :

Art. 1. — « In Uebereinstimmung mit den Kantonen Schaffhausen, Appenzell der äussern Rhoden und Thurgau ist der folgende Münztarif als Norm für den öffentlichen Verkehr erlassen.

Art. 2. — « Die Tarifierung erstreckt sich nur auf die in den vier benannten Kantonen der östlichen Schweiz im täglichen Verkehr vorkommenden Silbermünzen fremder Staaten und eidgenössischer Stände. (Die Gold-

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VIII. 1840-1842, Seite 69.

münzen sind in Folge ihres relativen Kurswertes keiner Tarifierung zu unterwerfen.)

« Münztarif. — Silbermünzen.

I. Ausländische.

	Fl.	Kr.
Bayerische, Württembergische, Badische, Hessische und Nassauische Kronentaler, sowie die Brabanter- oder Kreuztaler	2	42
$\frac{1}{2}$ Brabantertaler	1	20
$\frac{1}{4}$ Brabantertaler	—	39
Konventions- oder Speziestaler, worunter auch die Oesterreichischen Taler mit dem doppelten Adler ohne Kreuz, und die sogenannten Frauentaler gehören	2	24
$\frac{1}{2}$ Konventions- oder Speziestaler und $\frac{1}{2}$ Oesterreiche Taler.....	1	12
Spanische Taler (Piaster)	2	24
Alte Preussische und Sächsische Taler	1	40
Neue, nach der Konvention vom 30. Juli 1838 geprägte einfache Taler	1	45
Preussische Doppeltaler oder neue deutsche $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke	3	30
Deutsche 2 Guldenstücke	2	—
Deutsche 1 Guldenstücke	1	—
Deutsche $\frac{1}{2}$ Guldenstücke	—	30
Deutsche $\frac{1}{4}$ Guldenstücke	—	15
Badische 100 Kreuzerstücke	1	40
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 20 Kreuzerstücke (Sechsbätzner).....	—	24
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 10 Kreuzerstücke (Dreibätzner)	—	12
Oesterreichische Viertels-Liren oder 6 Kreuzerstücke	—	6

	Fl.	Kr.
Sechskreuzerstücke aus den Königreichen Bayern, Württemberg, den Grossher- zogtümern Baden und Hessen, dem Herzogtum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	—	6
Dreikreuzerstücke aus den nämlichen Staaten	—	3
Deutsche Silberkreuzer.....	—	1
Badische, sowie die nach der Konvention vom 30. Juli 1838 neugeprägten Kupfer- kreuzer.....	—	1
Alle übrigen Kupferkreuzer.....	—	1/2
Kupferhalbkreuzer des süddeutschen Münz- vereins	—	1/2
Französische, Piemontesische und alle an- dern Fünffrankenstücke	2	20
Französische und alle andern ausländische :		
2 Frankenstücke	—	56
1 Frankenstücke	—	28
1/2 Frankenstücke	—	14
1/4 Frankenstücke	—	7

II. Schweizerische.

40 Batzenstücke	2	42
20 Batzenstücke	1	20
10 Batzenstücke	—	40
5 Batzenstücke	—	20
5 Batzenstücke von Unterwalden mit dop- peltem Adler und der Zahl 20 in der Mitte	—	18
2 1/2 Batzenstücke	—	10
Zürcher 8 Batzenstücke.....	—	32
Zürcher 4 Batzenstücke.....	—	16
Batzenstück	—	4
1/2 Batzenstück.....	—	2
St. Gallische alte 30 Kreuzerstücke	—	30
St. Gallische alte 15 Kreuzerstücke	—	15

	Fl.	Kr.
St. Gallische alte 6 Kreuzerstücke	—	6
Schweizerische Kreuzer- und 2 1/2 Rappenstücke.....	—	1

Art. 3. — « Niemand ist verpflichtet, andere als die in vorstehendem Tarif bezeichneten Münzsorten, oder zu einem andern als dem angegebenen Kurs an Zahlung anzunehmen.

Art. 4. -- « Die Verwaltungen öffentlicher Kassen sind besonders angewiesen, sich strenge an den gegenwärtigen Tarif zu halten.

Art. 5. — « Abgeschliffene, abgeränderte oder gelöchte Münzsorten dürfen von der Hand gewiesen werden.

Art. 6. — « Niemand ist gehalten, im täglichen Verkehr mehr als 10 Fl., und bei Kapital- und Wechselzahlungen mehr als 5 Fl. Scheidemünze auf 100 Fl. Zahlung anzunehmen.

« Als grobe Sorten sind anzusehen : alle Münzsorten vom Guldenstück aufwärts, dieses jedoch nicht inbegriffen.

Art. 7. — « Der Kreuzer und seine Bruchstücke sind nicht unter den Scheidemünzen begriffen, welche nach den oben bezeichneten Verhältnissen bei Zahlungen anzunehmen sind.

Art. 8. -- « Hiermit sind der Münztarif vom 30. Dezember 1812, sowie alle frühern und spätern Münzverordnungen, aufgehoben.

Art. 9. — « Gegenwärtige Münzverordnung nebst Tarif soll mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit treten. »

C. — Endgültiger Abschluss der Münzwirren durch die Bundesverfassung von 1848.

Die jahrzehnte langen Kämpfe und die teilweise sehr mühsamen Beratungen in den Tagsatzungen zur Herbei-

führung einer wirklichen und dauernden Besserung der schweizerischen Münzverhältnisse, konnten wegen der in der alten Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnisse nicht zum gewünschten Ziele führen. Dieses wurde erst mit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848 erreicht. In diese wurde nach hartem Kampfe, wobei wiederholt und von verschiedener Seite der Versuch gemacht und erneuert wurde, sowohl den Uebergang des Münzregals von den Kantonen an den Bund, als auch die Einführung eines einheitlichen, für die ganze Schweiz verbindlichen Münzfusses und Münzsystems zu verhindern, folgender, das Münzwesen betreffende Artikel 36 aufgenommen :

« Dem Bund steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

« Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

« Es ist Sache der Bundesgesetzgebung den schweizerischen Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einzuschmelzen oder umprägen zu lassen. »

Mit diesem Verfassungsartikel war die Grundlage für die endgültige Gesundung der schweizerischen Münzverhältnisse gelegt. Die Ausführung dieses Artikels, unter Wahrung der formellen und materiellen Einheit der Eidgenossenschaft in Münzsachen, erforderte aber noch viel Mühe und Arbeit, manche Versuche, diese Einheit zu zerstören, mussten abgewiesen werden, schliesslich wurde aber das vorgesteckte Ziel zum Wohle des ganzen Vaterlandes doch erreicht. Damit fanden die schweizerischen Münzwirren und die schweizerischen Münzzersplitterungen einen endgültigen und glücklichen Abschluss.

Zusammenstellung der Münzprägungen des Kantons St. Gallen.

Wert und Stückzahl der ausgeprägten Münzen.

(Die Kursivziffern geben die Stückzahl der ausgeprägten Münzen an.)

Jahrgang	5 Batzen 20 Kreuzer		1 1/2 Batzen VI Kreuzer		1 Batzen 4 Kreuzer		1/2 Batzen 2 Kreuzer		1/4 Batzen 1 Kreuzer		2 Pfennige 1/2 Kreuzer		1 Pfennig 1/4 Kreuzer		TOTAL	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1807	—	—	451	—	4.191	—	3.656	—	2.693	30	—	—	—	—	10.991	30
	—	—	<i>4.510</i>	—	<i>62.865</i>	—	<i>109.680</i>	—	<i>161.610</i>	—	—	—	—	—	—	—
1808	—	—	—	—	8.860	—	6.957	30	3.371	15	923	—	—	—	20.111	45
	—	—	—	—	<i>132.900</i>	—	<i>208.725</i>	—	<i>202.275</i>	—	<i>110.760</i>	—	—	—	—	—
1809	—	—	—	—	12.474	—	8.915	30	2.665	45	985	—	—	—	25.040	15
	—	—	—	—	<i>187.110</i>	—	<i>267.465</i>	—	<i>159.945</i>	—	<i>118.200</i>	—	—	—	—	—
1810	253	—	—	—	17.248	—	9.658	—	2.438	15	838	—	—	—	30.435	15
	<i>759</i>	—	—	—	<i>258.720</i>	—	<i>289.740</i>	—	<i>146.295</i>	—	<i>100.560</i>	—	—	—	—	—
1811	—	—	—	—	21.241	—	11.643	30	1.771	—	823	—	—	—	35.478	30
	—	—	—	—	<i>318.615</i>	—	<i>349.305</i>	—	<i>106.260</i>	—	<i>98.760</i>	—	—	—	—	—
1812	10.937	—	—	—	22.748	—	8.415	—	2.256	—	1.455	—	—	—	45.811	—
	<i>32.811</i>	—	—	—	<i>341.220</i>	—	<i>252.450</i>	—	<i>135.360</i>	—	<i>174.600</i>	—	—	—	—	—

1813	21.433	—	21.505	5.147 30	1.703 45	1.241	—	54.083 15
	73.458	—	322.575	154.425	102.225	148.920	—	
1814	20.922	—	15.292	4.665	1.122	949 30	—	42.950 30
	62.766	—	229.380	139.950	67.320	113.940	—	
1815	—	—	67.199	6.039	1.941 30	1.283	—	76.462 30
	—	—	1.007.985	181.170	116.490	153.960	—	
1816	—	—	4.532	4.477	2.257 45	1.982	—	13.248 45
	—	—	67.980	134.310	135.465	237.840	—	
1817	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
1818	8.644 20	—	4.059	1.216 34	333	—	—	14.252 54
	25.933	—	60.885	36.497	19.980	—	—	
1819	8.382	—	3.674	1.408	531	424	—	14.419
	25.146	—	55.110	42.240	31.860	50.880	—	
1820	10.956	—	—	594	171	394	447	12.562
	32.868	—	—	17.820	10.260	47.280	107.280	
1821	5.219 40	—	—	699 04	—	120	173	6.211 44
	15.659	—	—	20.972	—	14.400	41.520	
Summa	89.800	451	203.023	73.491 38	23.255 45	11.417 30	620	402.058 53
Total	269.400	4.510	3.045.345	2.204.749	1.395.345	1.370.100	148.800	

III. — Kantonale Münzprägungen.

A. — Umfang der kantonalen Münzprägungen.

Die eigenen Münzausprägungen wurden im Kanton St. Gallen auf Scheidemünzen im Werte von 5 Batzen und weniger beschränkt, da nach den Berechnungen des Münzmeisters Kunkler bereits bei Ausprägung von 10 Batzen- oder 1 Frankenstücken ein Verlust von zirka 30 Kreuzer oder einem $\frac{1}{2}$ Gulden auf die Mark eingetreten wäre. Es wurde daher sowohl von der Ausprägung von 10 Batzenstücken als auch von derjenigen aller Gold- und groben Silbersorten im Kanton St. Gallen gänzlich Umgang genommen.

Folgendes sind die Münzsorten, die im Kanton St. Gallen während der sehr kurz bemessenen Münzperiode zur Ausgabe gelangten :

- 5 Batzen oder 20 Kreuzer (Fünfbätzner),
- 1 $\frac{1}{2}$ Batzen oder VI Kreuzer (Biesli),
- 1 Batzen oder 4 Kreuzer,
- $\frac{1}{2}$ Batzen oder 2 Kreuzer,
- $\frac{1}{4}$ Batzen oder 1 Kreuzer,
- 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer,
- 1 Pfennig oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Ueber den Umfang der stattgehabten Ausprägungen nach Jahren und Sorten geordnet, sowie über deren Geldwert, gibt die vorstehende, den offiziellen Mitteilungen des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat, vom 18. August 1849, entnommene « Zusammenstellung der Münzprägungen des Kantons St. Gallen ¹ » Aufschluss.

¹ Enthalten in den Münzakten des schweizerischen Bundesarchivs.

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken, dass keine Münzen des Kantons St. Gallen vorhanden sind, die ein späteres Datum als dasjenige des Jahres 1817 tragen, obwohl nachgewiesener Massen die Ausprägungen der St. Gallischen Münze bis zum Frühjahr 1822 andauerte. Nach diesem Zeitpunkt hörten die Münzprägungen in St. Gallen endgültig auf und wurde die Münze geschlossen und liquidiert.

Die Vorschriften der eidgenössischen Tagsatzung über das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Sorten von Scheidemünzen¹ wurden, wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, auch im Kanton St. Gallen, wie in den übrigen Kantonen, nicht eingehalten.

B. — Vorschriften über die Ausprägung der Kantonal- münzen.

1. 5 Batzen oder 20 Kreuzer.

Nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803² waren für die Ausmünzung der 5 Batzenstücke folgende Vorschriften zu beachten :

Korn : 8 Deniers fein,

Schrot : 54 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich das Normalgewicht eines 5 Batzenstückes zu $85 \frac{1}{3}$ Grans oder 4,53 Gramm.

Nach Massgabe der St. Gallischen Münzakten sollen diese Vorschriften vom Münzmeister Kunkler in der Weise befolgt worden sein, dass als Korn angenommen wurde $10 \frac{2}{3}$ Lot fein (allerdings nicht nach französischem Münzgewicht, sondern nach Kölnergewicht). Das Schrot soll entsprechend der Tagsatzungsvorschrift gehalten worden sein. Eine im November des Jahres 1814 in

¹ Siehe Bd. XXI, S. 113 und 120.

² Siehe Bd. XXI, S. 109.

Solothurn durch den Münzmeister Plüger vorgenommene Untersuchung¹ ergab die Richtigkeit des Kornes der im Jahre 1814 geprägten 5 Batzenstücke, dagegen wurde festgestellt, dass aus einer rohen Mark nicht 54 sondern 58 Stücke ausgebracht worden waren, das Gewicht der Stücke also zu gering war (zirka $79\frac{1}{2}$ Grans oder 4,22 Gramm).

Die vom Münzwardein Zollikofer von der Wiedereröffnung der Münze, im Jahre 1818 an bis März 1819, ausgeprägten 5 Batzen hatten zum grössten Teil (20,983 Stück) einen Feingehalt von $10\frac{3}{4}$ Lot, zum kleineren Teil aber einen solchen von $10\frac{11}{16}$ Lot. Diesen letzteren Feingehalt wiesen auch die in den Jahren 1819 bis 1822 ausgeprägten 5 Batzen auf. Sie waren somit alle etwas besser als die früher nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler ausgeprägten.

Die Untersuchungen die der eidgenössische Münzwardein, Herr Dr. H. Custer, anlässlich des Rückzuges der alten Münzen durch den Bund² in den Jahren 1850 bis 1853 vorgenommen hatte, ergaben folgendes Ergebnis :

Jahrgang.	Gewicht ³ Gramm.	Feingehalt Silber,	
		Deniers.	Grans.
1810	4,240	7	21 $\frac{63}{125}$
1811	4,040	7	23 $\frac{83}{125}$
1812	4,180	—	—
1813	4,235	7	20 $\frac{116}{125}$ ⁴
	4,040		
1814	4,340	8	2 $\frac{50}{125}$ ⁴
1817	4,315	8	2 $\frac{86}{125}$ ⁵
	4,130		

¹ Siehe Bd. XXII S. 291.

² Dr. H. Custer, eidgenössischer Münzwardein. *Die Gewichte, Gehalte und Werte der alten schweizerischen Münzen*. Bern, Weingart, 1854, Seite 80.

³ Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

⁴ Daneben noch 0,9 Tausendtheile Gold.

⁵ Probe aus drei Stücken, die mit ächten Stempeln geprägt zu sein scheinen.

Sowohl rücksichtlich des Gewichtes als auch rücksichtlich des Gehaltes kommen wesentliche Abweichungen gegenüber den obgenannten Vorschriften der Tagsatzung vor. Bemerkenswert ist der um fast 50 % zu geringe Gehalt bei drei Stücken mit der Jahrzahl 1817, während sonst im allgemeinen mit dem Jahre 1814 eine Verbesserung des Gehaltes der 5 Batzenstücke eingetreten war. Die Ursache dieser starken Abweichung von den Vorschriften lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Vielleicht steht er im Zusammenhang mit dem in diesem Jahre erfolgten Wechsel in der Person des Münzmeisters.

2. $1\frac{1}{2}$ Batzen oder VI Kreuzer.

Nach Massgabe der Uebereinkunft der Tagsatzung vom 27. Juli 1804¹ waren für die Ausmünzung der VI Kreuzer folgende Vorschriften zu beachten :

Korn : 8 Deniers fein (wie für die 5 Batzen),

Schrot : 180 Stück auf die rohe Mark.

Hierauf ergibt sich das Normalgewicht eines VI Kreuzerstückes zu $25\frac{3}{5}$ Grans oder 1,36 Gramm, also nur etwa die Hälfte desjenigen für ein Batzenstück. Die Ausprägung dieser Sorte nach der angegebenen Vorschrift erwies sich daher als unmöglich. Nach den St. Gallischen Münzakten sollen, abgesehen von den auf Gönzburger 6 Kreuzerstücke aufgeschlagenen VI Kreuzerstückchen² für die Ausprägung folgende Vorschriften befolgt worden sein :

Korn : 4 Deniers 3 Grans oder $5\frac{1}{2}$ Lot fein,

Schrot : 82 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich als Gewicht eines Stückes $56\frac{1}{5}$ Grans oder 2,985 Gramm.

Nach einer aus dem Jahre 1815 stammenden Darstel-

¹ Siehe Bd. XXI. S. 118.

² Siehe Bd. XXI. S. 118.

lung des Münzmeisters Kunkler würden die VI Kreuzerstücke nur 2 Deniers 15 Grans oder $3\frac{1}{2}$ Lot fein Silber enthalten haben und es wären 72 Stück aus der rohen Mark ausgebracht worden. Es muss aber angenommen werden, dass diese Angabe auf einem Irrtum beruht.

Einer Anregung der St. Gallischen Finanzverwaltung von der Tagsatzung die Erlaubnis zu erwirken, die Legierung der VI Kreuzer derjenigen der Batzen statt der 5 Batzen gleich zu halten, wobei die rohe Mark zu 60 Stück ausgebracht worden wäre, wurde wegen Verzichts des Kantons St. Gallen auf die weitere Ausprägung der VI Kreuzer oder $1\frac{1}{2}$ Batzen keine Folge gegeben.

Nach den Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr. H. Custer¹, ergab die Einschmelzung der VI Kreuzerstücke folgendes Ergebnis :

Jahrgang.	Gewicht ² Gramm.	Feingehalt Silber.	
		Deniers.	Grans.
1807	2,265	4	12 ³⁶ / ₁₂₅
	2,245		

Diese Stücke waren somit gegenüber der kantonalen Vorschrift etwas zu leicht im Gewicht, dagegen etwas besser im Gehalt.

3. 1 Batzen oder 4 Kreuzer.

Nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803³ waren für die Ausmünzung der Batzen folgende Vorschriften zu beachten :

Korn : 2 Deniers fein,

Schrot : 90 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich das Normalgewicht eines Batzenstückes zu $51\frac{1}{5}$ Grans oder 2,72 Gramm.

Die Angaben des Münzmeisters Kunkler über die bei

¹ Siehe O. O. Seite 80.

² Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

³ Siehe Bd. XXI, S. 109.

der Ausmünzung der Batzen befolgten Vorschriften stimmen untereinander nicht überein. Während er anlässlich seiner Vernehmlassung über die beim Betrieb der Münzstätte vorgekommenen Unregelmässigkeiten im Jahre 1815 behauptete, sich für diese Ausmünzung genau an die Vorschriften der Tagsatzung gehalten zu haben, wobei er als Grad der Feine $2 \frac{2}{3}$ Lot angewendet haben wollte, sollen nach frühern Angaben, die von ihm bei den St. Gallischen Münzakten liegen, nachstehende Vorschriften für die Ausmünzung der Batzen befolgt worden sein :

Korn : 2 Deniers $7 \frac{1}{8}$ Grans oder $3 \frac{1}{16}$ Lot fein,
Schrot : 84 Stück auf die rohe Mark.

Hiernach ergäbe sich als Gewicht eines Batzens :
 $54 \frac{6}{7}$ Grans oder 2,91 Gramm.

Untersuchungen die die Regierung des Kantons Graubünden im Mai 1816 über die St. Galler Batzen von 1815 und 1816 hatte anstellen lassen, hatten ergeben, als :

Korn : 1 Denier $16 \frac{1}{2}$ Grans fein,
Schrot : $97 \frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark.

Das Gewicht eines Stückes wäre hiernach $48 \frac{1}{2}$ Grans oder 2,51 Gramm.

Die Regierung bezeichnete daher diese Prägungen als minderwertig und traf gegen die Zirkulation dieser Stücke im Kanton Graubünden entsprechende Massnahmen.

Die vom Münzwardein Zollikofer ausgeprägten Batzen hatten einen Feingehalt von $2 \frac{11}{16}$ Lot. Sie waren daher etwas besser als die früher nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler ausgeprägten.

Die Untersuchungen die sowohl von der Münzstätte in Stuttgart als auch vom eidgenössischen Münzwardein, Herr Dr Custer, von ersterer im Auftrage der Regierung des Kantons St. Gallen, von letzterm anlässlich des Rückzuges der alten Münzen durch den Bund, gemacht

worden waren, ergaben zum Teil hiervon ganz wesentlich abweichende Ergebnisse, wie den nachstehenden Zusammenstellungen zu entnehmen ist.

*Feststellung der Feine (Korn)
der Batzen des Kantons St. Gallen durch die Münzstätte
in Stuttgart, im November 1833.*

Jahrgang.	Feingehalt Silber.	
	Deniers.	Grans
1808	1	21 ¹⁵ / ₁₂₅
1809	1	20 ⁶⁰ / ₁₂₅
1810	1	21 ¹⁵ / ₁₂₅
1811	1	20 ⁶⁰ / ₁₂₅
1812	1	20 ²⁰ / ₁₂₅
1813	1	21 ¹⁵ / ₁₂₅
1814	1	20 ²⁰ / ₁₂₅
1815	1	18 ¹¹⁰ / ₁₂₅
1816	1	17 ³⁵ / ₁₂₅

*Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins,
Herr Dr H. Custer, in den Jahren 1850 bis 1853¹.*

Jahrgang.	Gewicht ² . Gramm.	Feingehalt Silber.	
		Deniers,	Grans.
1807	2,425	2	1 ¹⁰³ / ₁₂₅
1808	2,530	1	23 ²⁹ / ₁₂₅
1809	2,500	1	20 ⁸ / ₁₂₅
1810	2,495	2	1 ⁸⁵ / ₁₂₅
1811	2,755	2	1 ⁸⁵ / ₁₂₅
1812	2,645	2	¹⁰² / ₁₂₅
1813	2,765	2	¹² / ₁₂₅
1814	2,840	1	22 ¹¹⁸ / ₁₂₅
1815	2,385	1	12 ⁷⁴ / ₁₂₅
1816	2,535	1	18 ¹¹⁴ / ₁₂₅
1817	2,620	2	6 ⁷² / ₁₂₅

¹ Siehe O. O. Seite 79.

² Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

4. $\frac{1}{2}$ Batzen oder 2 Kreuzer.

Nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803¹ waren für die Ausmünzung der $\frac{1}{2}$ Batzen folgende Vorschriften zu beachten :

Korn : 1 Denier 3 Grans fein,
Schrot : 120 Stück auf die rohe Mark.

Hiernach ergibt sich das Normalgewicht eines $\frac{1}{2}$ Batzenstückes zu $38 \frac{2}{5}$ Grans oder 2,04 Gramm.

Nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler in der oben erwähnten Vernehmlassung (1815) wären diese Vorschriften bei den Ausmünzungen befolgt worden, wobei als Mass für die Feine $1 \frac{1}{2}$ Lot angenommen worden ist. Dieses stimmt rücksichtlich des Kornes mit den vom Münzmeister gemachten frühern Angaben, während nach diesen aus einer rohen Mark 113 Stück² ausgebracht worden sein sollen. Nach dieser Angabe ergäbe sich als Gewicht für ein $\frac{1}{2}$ Batzenstück $40 \frac{88}{113}$ Grans oder 2,17 Gramm.

In der Eingabe des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen an den Bundesrat betreffend die Münzverhältnisse des Kantons St. Gallen, vom 18. August 1849, wird das Gewicht der $\frac{1}{2}$ Batzenstücke nur zu 36 Grans oder 1,91 Gramm angegeben.

Die vom Münzwardein Zollikofer von der Wiedereröffnung der Münzstätte im Jahre 1818 an bis März 1819 ausgeprägten $\frac{1}{2}$ Batzen hatten zum grössten Teil (29,567 Stück) einen Feingehalt von $1 \frac{7}{16}$ Lot, zum kleinern Teil (6,930 Stück) aber einen solchen von $1 \frac{1}{2}$ Lot. Diesen Feingehalt wiesen auch die in den Jahren 1819 bis 1822 ausgeprägten $\frac{1}{2}$ Batzen auf.

Die Untersuchungen des eidgenössischen Münzwar-

¹ Siehe Bd. XXI, S. 109.

² Diese Angabe wird bestätigt in der Eingabe des Kleinen Rates von St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat vom 18. August 1849.

deins, Herr Dr. H. Custer¹, ergaben auch hier Abweichungen. Der Feingehalt stieg in den letzten Jahren der Ausmünzungszeit ganz wesentlich über normal. Wir verweisen im übrigen auf die nachstehende Zusammenstellung. Besonders auffällig ist dabei der grosse Gehalt der $\frac{1}{2}$ Batzen aus dem Jahre 1812 mit 3 Deniers $2\frac{4}{25}$ Grans Feine, wobei ein Irrtum ausgeschlossen erscheint, da die bezügliche Untersuchung zweimal gemacht worden ist.

Jahrgang.	Gewicht ² . Gramm.	Feingehalt Silber.	
		Deniers.	Grans
1807	2,010	—	—
	1,875		
1808	2,080	1	2 $\frac{98}{125}$
	1,795		
1809	2,000	—	23 $\frac{113}{125}$
	1,865		
1810	2,070	1	1 $\frac{115}{125}$
	1,760		
1811	2,000	1	3 $\frac{81}{125}$
	1,940		
1812	1,905	3	2 $\frac{20}{125}$ ³
	1,750		
1813	1,990	1	$\frac{24}{125}$
	1,870		
1814	2,135	1	3 $\frac{9}{125}$
	1,900		
1815	2,040	1	2 $\frac{26}{125}$
	1,770		
1816	1,930	1	5 $\frac{11}{125}$
	1,625		
1817	2,050	1	6 $\frac{30}{125}$
	1,940		

¹ Siehe O. O. Seite 79.

² Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

³ Nach einer zweimaligen Probe.

5. $\frac{1}{4}$ Batzen oder 1 Kreuzer.

Für die Ausprägung von Kreuzern waren nach der Uebereinkunft der Tagsatzung vom 27. Juli 1804¹ rücksichtlich der Feine die Vorschriften für die $\frac{1}{2}$ Batzen massgebend. Es hätten daher folgende Vorschriften für die Ausmünzung befolgt werden sollen :

Korn : 1 Denier 3 Grans fein,

Schrot : 240 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich als Gewicht eines Kreuzers $19 \frac{1}{5}$ Grans oder 1,02 Gramm.

In der Eingabe des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat betreffend die Münzverhältnisse des Kantons St. Gallen vom 18. August 1849 wird das Gewicht eines Kreuzers zu 18 Grans oder 0,95 Gramm angegeben.

Nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler wurden aber die Kreuzer nicht nach dieser Vorschrift ausgemünzt, sondern nach folgender :

Korn : 2 Deniers 6 Grans oder 3 Lot fein,

Schrot : 316 Stück auf die rohe Mark, was ein Gewicht von $14 \frac{46}{79}$ Grans oder 0,78 Gramm für einen Kreuzer ergibt.

Wenn die Kreuzer wirklich nach diesen Angaben ausgeprägt worden wären, so würde ihr Gehalt um zirka 34 % zu gut, ihr Gewicht aber um zirka 23 % zu gering gewesen sein. Die Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr. H. Custer², haben aber nach der folgenden Zusammenstellung ergeben, dass mit Ausnahme der im Jahr 1807 unter der Bezeichnung « 1 Kreuzer » ausgegebenen Stücke, das Gewicht der Kreuzer ein grösseres war, als es hätte sein müssen. Die Stückzahl die aus einer rohen Mark ausgebracht worden war, schwankte in Wirklichkeit zwischen den

¹ Siehe Bd. XXI. S. 118.

² Siehe O. O. Seite 79.

beiden angegebenen Normen. Was sodann die Feine anbetrifft, so wies keine der Proben auch nur annähernd diejenige auf, die nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler hätte vorhanden sein sollen. Sie näherte sich vielmehr den Vorschriften der Tagsatzung.

Die vom Münzwardein Zollikofer ausgeprägten Kreuzer wiesen alle einen Feingehalt von 1 $\frac{1}{2}$ Lot auf.

Jahrgang.	Gewicht ¹ Gramm.	Feingehalt Denier.	Silber. Grans.
1807	0,870 ² { 0,680 ³ }	1	2 $\frac{8}{125}$
1808	0,880	1	6 $\frac{66}{125}$
1809	0,995	1	3 $\frac{27}{125}$
1810	0,910	1	4 $\frac{46}{125}$
1811	0,800	1	1 $\frac{25}{125}$
1812	1,045	—	—
1813	0,930	1	5 $\frac{83}{125}$
1815	0,980	—	22 $\frac{76}{125}$
1816	0,950	1	4 $\frac{82}{125}$

6. 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Nach den Vorschriften der Uebereinkunft der Tagsatzung vom 27. Juli 1804⁴ waren die $\frac{1}{2}$ Kreuzer im Korn gleich den $\frac{1}{2}$ Batzen zu halten. Es ergaben sich daher für die Ausmünzung folgende Vorschriften :

Korn : 1 Denier 3 Grans fein,

Schrot : 480 Stück auf die rohe Mark, was ein Gewicht von 9 $\frac{3}{5}$ Grans oder 0,51 Gramm für ein $\frac{1}{2}$ Kreuzerstück ergeben hätte. Da aber nach den eidgenössischen Vorschriften die Rappen zu 360 Stück aus der rohen Mark auszubringen waren, so wären die $\frac{1}{2}$ Kreuzer, obwohl sie im Werte höher als jene waren, im Gewicht leichter gewesen. Um dies zu vermeiden, wurde nach

¹ Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

² « $\frac{1}{4}$ Schweizerbatzen ».

³ « 1 Kreuzer ».

⁴ Siehe Bd. XXI, S. 118.

den Angaben des Münzmeisters Kunkler für die $\frac{1}{2}$ Kreuzer folgende Vorschrift eingehalten :

Korn : 12 Grans oder $\frac{2}{3}$ Lot fein,

Schrot : 320 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus stellte sich das Gewicht eines $\frac{1}{2}$ Kreuzerstückes auf $14 \frac{2}{5}$ Grans oder 0,77 Gramm.

Die vom Münzmeister Zollikofer ausgeprägten $\frac{1}{2}$ Kreuzer hatten alle einen Feingehalt von $1 \frac{1}{2}$ Lot, sie waren also wesentlich besser als diejenigen, welche nach den Angaben des Münzmeisters Kunkler ausgeprägt worden waren.

Aus den Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr H. Custer¹, deren Ergebnis nachstehend zusammengestellt ist, ergaben sich rücksichtlich des Gewichtes ziemliche Abweichungen und zwar mit nur zwei Ausnahmen im Sinne einer zum Teil starken Verminderung desselben. Dagegen ist der Feingehalt, mit einziger Ausnahme des Jahres 1813 ($5 \frac{77}{125}$ Grans), wesentlich höher als den Angaben des Münzmeisters Kunkler entsprechen würde; in zwei Fällen übersteigt er selbst denjenigen der Vorschrift der Tagsatzung.

Jahrgang.	Gewicht ² . Gramm.	Feingehalt Silber.	
		Denier.	Grans.
1808	0,630 ³	—	13 $\frac{103}{125}$
	0,615 ³		
	0,595 ⁴		
1809	0,585	—	15 $\frac{33}{125}$
1810	0,640	—	15 $\frac{69}{125}$
1811	0,690	—	14 $\frac{14}{125}$
1812	0,770	—	12 $\frac{120}{125}$
1813	0,735	—	5 $\frac{77}{125}$
1814	0,650	—	12 $\frac{48}{125}$
1815	0,490	1	5 $\frac{47}{125}$
1816	0,855	—	12 $\frac{12}{125}$
1817	0,570	1	5 $\frac{47}{125}$

¹ Siehe O. O. Seite 78.

² Gewicht bestimmt nach den Stücken der eidgenössischen Sammlung.

³ « 2 Pfennige ».

⁴ « $\frac{1}{2}$ Kreuzer ».

7. 1 Pfenning oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Nach den Vorschriften des Uebereinkommens der Tag-satzung vom 27. Juli 1804¹, wären für die Pfenninge rücksichtlich des Kornes die Vorschriften der Rappen für die Ausmünzung massgebend gewesen (12 Grans fein). Die vom Münzwardein Zollikofer ausgeprägten Pfenninge hatten einen Feingehalt von $1 \frac{3}{8}$ Lot. Die Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr H. Custer², ergaben aber bei einem Gewicht von 0,22 Gramm für das Stück (Schrot 1112 $\frac{1}{2}$ Stücke aus der rohen Mark) einen Feingehalt von $22 \frac{22}{125}$ Grans.

(Fortsetzung folgt.)

H. GIRTANNER-SALCHLI.

¹ Siehe Bd. XXI, S. 118.

² Siehe O O. Seite 78.